

**Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren  
der Stadt Heilbad Heiligenstadt  
– Parkgebührenordnung –**

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erlässt auf Grund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Februar 2012 (GVBl. S. 86), die folgende Parkgebührenordnung.

(Parkgebührenordnung vom 23.10.2012, gültig ab 02.11.2012, unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 07.05.2013, gültig ab 01.06.2013)

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen und Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit möglich ist, werden Gebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.
- (3) In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende öffentliche Straßen und Plätze einbezogen:
  - Liebknecht-Platz
  - Robert-Koch-Straße (St. Vincenz-Krankenhaus)
  - VogelsgasseDiese Parkplätze sind in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 – 18:00 Uhr und Samstag von 8:00 – 12:00 Uhr gebührenpflichtig.
  
- Wilhelmstraße, ab Marktplatz bis Kreuzung Windische Gasse/Hampelgasse
- Lindenallee
Diese Parkplätze sind in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:30 – 18:00 Uhr und Samstag von 8:30 – 12:00 Uhr gebührenpflichtig.

- Busbahnhof

Dieser Parkplatz ist von Montag bis Sonntag in der Zeit von 0.00 – 24.00 Uhr gebührenpflichtig.

- (4) Die Stadt behält sich die Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen vor.

## **§ 2**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche.
- (2) Ein Parkschein ist für den gelösten Zeitraum auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen gültig mit folgenden Ausnahmen:

Ein auf dem Busbahnhof gelöster Parkschein gilt aufgrund der besonderen Gebührenstruktur nur für diesen Parkplatz und nicht für die übrigen Parkplätzen.

Ein auf dem Liebknecht-Platz gelöster Parkschein mit einer Gültigkeit von 10 Stunden bzw. einer monatlichen Gültigkeit gilt nur für diesen Parkplatz und nicht für die übrigen Parkplätzen.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

## **§ 4**

### **Höhe der Parkgebühren**

- (1) Die Parkgebühr wird auf 0,30 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Die Mindestgebühr beträgt 0,30 €.
- (2) Die normale Parkgebühr für den Busbahnhof wird für eine Stunde auf 0,20 €, für 12 Stunden auf 1,00 €, für 24 Stunden auf 1,50 € und für 72 Stunden auf 4,50 € festgesetzt. Die Mindestgebühr beträgt 0,20 EUR. Bei der Park+Ride-Benutzung wird die Parkgebühr für eine Monatskarte auf 10,00 € und für eine Jahreskarte auf 100,00 € festgesetzt.

- (3) Die Parkgebühr für den Liebknecht-Platz wird bei einer Nutzung von 10 Stunden auf 3,00 € und bei einer monatlichen Nutzung auf 45,00 €/Monat festgesetzt. Die Anzahl der Parkkarten für die monatliche Nutzung wird auf insgesamt 25 begrenzt. Die Parkkarte kann für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten erteilt werden. Ansonsten gilt für den Liebknecht-Platz Abs. 1.
- (4) Der Bürgermeister kann jederzeit – aus besonderen Anlässen – Ausnahmen von den Regelungen der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren zulassen.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten / Außerkraftsetzen**

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung in der Änderungsfassung vom 03. März 2004, zuletzt geändert am 23. September 2008, außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 23.10.2012

Thomas Spielmann  
Bürgermeister

Siegel